



Inhaltsverzeichnis

Seite

46. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen vom 11.03.2020 zur Anordnung von Auflagen für öffentliche Veranstaltungen im Leverkusener Stadtgebiet mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz).....91
47. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen vom 11.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern (Großveranstaltung) zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz).....94

-
- 46. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen vom 11.03.2020 zur Anordnung von Auflagen für öffentliche Veranstaltungen im Leverkusener Stadtgebiet mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)**
-

Für den Zeitraum ab dem 12. März 2020 bis auf Weiteres erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Auflagen für öffentliche Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum sind bei öffentlichen Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern im unter Ziffer 3 genannten Geltungsbereich folgende Auflagen durch den Veranstalter zu erfüllen:

- a) Führen einer Liste, die die folgenden Angaben für jeden Anwesenden (auch Personal des Veranstalters) der Veranstaltung enthält:
- Name

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, ☐ 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

- Anschrift
 - Telefonnummer
- b) Keine größere Anzahl von Teilnehmern aus vulnerablen Personengruppen (älter als 60 Jahre, Personen mit immunsupprimierenden Grunderkrankungen, Personen mit Atemwegserkrankungen)
 - c) Einlassverbot für Teilnehmer aus Gebieten, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung deutlich erhöhte Fallzahlen innerhalb Deutschlands (z.B. Heinsberg) ausweisen
 - d) Einlassverbot für Teilnehmer aus von zum Zeitpunkt der Veranstaltung vom Robert-Koch-Institut als Risikogebiet eingestuften Gebieten
 - e) Verbot von Aktivitäten mit gezielt engeren Kontakten (z.B. Tanzen)
 - f) Vorhalten ausreichender sanitärer und hygienischer Rahmenbedingungen (Möglichkeiten zur Händehygiene; keine Dixitoiletten)
 - g) Vorhalten von Infektionsschutzsets

Jedem Teilnehmer, der nicht bereit ist, zur Erfüllung dieser Auflagen beizutragen, ist die Teilnahme an der Veranstaltung untersagt.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt ab dem 12. März 2020 bis auf Weiteres.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich ist das gesamte Stadtgebiet Leverkusen.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung zu Ziffer 1 dieser Verfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sofort vollziehbar.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

Zu 1.

Rechtsgrundlagen für die getroffenen Anordnungen sind §§ 16, 28 (IfSG). Danach trifft die zuständige Behörde, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Diese Maßnahmen können u.a. darin bestehen, dass Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränkt oder verboten werden.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten oder beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor. Größere Ausbrüche wurden im Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben.

Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen wie z. B. im Kultur- oder Sportbereich – kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Faktoren, die Übertragungen von SARS-CoV-2 begünstigen, sind nach den Allgemeinen Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlungen (COVID-19) des Robert Koch-Institutes vom Februar 2020:

- eher risikogeneigte Zusammensetzung der Teilnehmer (viele Personen, Personen mit Grunderkrankungen etc.);
- eher risikogeneigte Art der Veranstaltung (Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten etc.);
- eher risikogeneigter Ort der Veranstaltung und Durchführung (bereits Infektionen in der Region, bauliche Gegebenheiten des Veranstaltungsortes etc.).

Rechtsgrundlagen für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 dieser Verfügung sind die §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG.

Die widerstreitenden Interessen wurden gegeneinander abgewogen. Bei der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern besteht eine erhöhte Gefahr der Übertragung von Infekten. Um die allgemeine Sicherheit zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, das Stattfinden von Veranstaltungen an Auflagen zu binden, um das überragende Schutzgut der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu schützen.

Die getroffene Regelung ist daher auch verhältnismäßig. Mildere und gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Zu 2.

Der zeitliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung beginnt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag und gilt bis auf Weiteres. Angesichts der steigenden Zahlen der Neuinfektionen und der nicht absehbaren Entwicklung der Ausbreitung des Virus ist eine zunächst unbefristete Geltung dieser Allgemeinverfügung unerlässlich.

Zu 3.

Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem Stadtgebiet Leverkusen.

Zu 4.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetz sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Danach haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 bis 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

In den Fällen, in denen das in der individuellen Einzelfallbetrachtung ermittelte Risiko trotz Einhaltung der unter Ziffer 1 a) bis g) genannten Auflagen als „hoch“ eingeschätzt wird und die Veranstaltung aber trotzdem durchgeführt werden soll, ist eine Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifi-

zierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Leverkusen, 11. März 2020
gez. Richrath
Oberbürgermeister

47. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen vom 11.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern (Großveranstaltung) zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Für den Zeitraum ab dem 12. März 2020 bis auf Weiteres erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Verbot zur Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern (Großveranstaltung)

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Durchführen von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern (Großveranstaltung) im unter Ziffer 3 genannten Geltungsbereich untersagt.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt ab dem 12. März 2020 bis auf Weiteres.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich ist das gesamte Stadtgebiet Leverkusen.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung zu Ziffer 1 dieser Verfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sofort vollziehbar.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

Zu 1.

Aufgrund des unbefristeten Erlasses des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 10.03.2020 sind alle Veranstaltungen mit mehr als 1000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern (Großveranstaltung) zur Verhinderung der Verbreitung von

SARS-CoV-2 zu untersagen. Die Durchführung von (sportlichen) Großveranstaltungen kommt nur ohne Zuschauerbeteiligung in Betracht. Mit dieser Allgemeinverfügung setzt die Stadt Leverkusen als für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes örtlich zuständige Behörde gem. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG diesen Erlass um.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen sind die §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG). Danach trifft die zuständige Behörde, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Diese Maßnahmen können u.a. darin bestehen, dass Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränkt oder verboten werden.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten oder beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor. Größere Ausbrüche wurden im Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Die Nichtdurchführung von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern oder eine Durchführung ohne Teilnehmer/Besucher sind zur Risikominimierung erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders gefährdete Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Wegen der dynamischen Ausbreitung von SARS-CoV-2, die sich in den letzten Wochen – und hier insbesondere in Nordrhein-Westfalen mit den ersten Todesfällen bundesweit – gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch-epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei jeder größeren Menschenmenge die latente Gefahr einer Ansteckung besteht und so jede Nichtdurchführung bzw. Einschränkung von Großveranstaltungen mit einer erwarteten Besucher-/Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen dem Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung von SARS-CoV-2 Rechnung trägt, da dadurch eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest verzögert werden kann. Die Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Ferner wird Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Als zuständige Behörde habe ich dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere bei der Durchführung von Großveranstaltungen notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Virus getroffen werden. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss jedoch davon ausgegangen werden, dass bei Großveranstaltungen in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch den Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern nicht durchzuführen. Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten. Aufgrund dessen

reduziert sich mein Ermessen dahingehend, dass nur die Absage oder eine Durchführung ohne Zuschauerbeteiligung in Betracht kommen.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht des Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Zu 2.

Der zeitliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung beginnt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag und gilt bis auf Weiteres. Angesichts der steigenden Zahlen der Neuinfektionen und der nicht absehbaren Entwicklung der Ausbreitung des Virus ist eine zunächst unbefristete Geltung dieser Allgemeinverfügung unerlässlich.

Zu 3.

Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem Stadtgebiet Leverkusen.

Zu 4.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetz sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Danach haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 bis 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Leverkusen, 11. März 2020

gez. Richrath
Oberbürgermeister
